

erhalten hat, daß das beanspruchte Rechtsmittel daselbst nicht existiere, und im dritten in Betracht kommenden Rechtsgebiet, nämlich in Deutschland, als dem Wohnsitz der Gegenpartei, von der Rekurrentin ein Versuch der Anfechtung des Schiedsspruchs noch gar nicht gemacht worden ist.

3. Auf den eventuell gestellten Antrag, es sei der Schiedsspruch durch das Bundesgericht wegen Willkür aufzuheben, kann nicht eingetreten werden, weil derselbe kein kantonales Urteil im Sinne von Art. 178 Ziff. 2 des VG ist (MS 31 I Nr. 15), ganz abgesehen davon, daß in dieser Beziehung die Beschwerde längst verspätet wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 14 u. 16.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

7. Urteil vom 24. Januar 1906

in Sachen **Fenner-Sutter** gegen **Finanzdirektion Zürich**.

Steuerdomizil für das von der Ehefrau in die Ehe gebrachte Vermögen bei Gütergemeinschaft und faktischem Getrenntleben der Ehegatten.

A. Die Rekurrentin, Luise Fenner geb. Sutter, ist die Ehefrau des Professors Fenner an der Kantonschule in Frauenfeld. Die Eheleute Fenner stehen unter thurgauischem ehelichem Güterrecht, wonach das beidseitige Vermögen das eheliche Gemeingut bildet, an welchem dem Manne das unbedingte Dispositionsrecht und die Nutzung zustehen. (VG des Kantons Thurgau § 67 ff.) Die Rekurrentin lebt zur Zeit in faktischer Trennung von ihrem Ehemann und wohnt seit zirka einem Jahr in Winterthur bei

einem Sohne aus erster Ehe, August Schmid, Commis in einem Geschäftshause. Die betreffende Wohnung ist von Schmid auf seinen Namen gemietet. Darin befindet sich ein Mobiliar im Wert von zirka 17,000 Fr., das gemäß einer wiederum auf den Namen des Schmid lautenden Police vom 17. September 1904 versichert ist. Früher war dieses Mobiliar in Frauenfeld und daselbst auf den Namen der Rekurrentin versichert. Die letztere erklärt diese Tatsache in der Weise, daß das Mobiliar aus ihrer frühern Ehe stamme und bei der Erbteilung über den Nachlaß des Vaters des August Schmid diesem zugefallen sei und daß die Rekurrentin, solange sich der Sohn im Ausland befunden habe, den Gewahrsam und die Nutzung daran ausgeübt habe. Die Rekurrentin hat am 8. September 1904 beim Kontrollbureau Winterthur als Ausweisschriften hinterlegt einen Heimatschein der Gemeinde Lübdorf und einen Familienschein. Im Schriftenempfangschein ist bemerkt, daß die Rekurrentin ohne eigenen Haushalt sei.

Der Ehemann Fenner versteuert das eheliche Gemeinschaftsvermögen, also auch das von der Frau eingebrachte Gut, in Frauenfeld. Die Rekurrentin, von der Steuerbehörde Winterthur zur Selbsttaxation aufgefordert, erklärte, daß sie von ihrem Mann nicht geschieden und daher nicht verpflichtet sei, in Winterthur Steuern zu bezahlen. Sie wurde hierauf von der Gemeindesteuerkommission als grundsätzlich in Winterthur steuerpflichtig erklärt und es wurde ihr steuerpflichtiges Vermögen auf 23,000 Fr. taxiert. Diese Verfügung beruhte auf folgenden Erwägungen: Die Rekurrentin habe in aller Form in Winterthur Domizil genommen in der offenkundigen Absicht, daselbst dauernd zu verbleiben und ihrem Sohne die Haushaltung zu führen. Sie habe daher ihr Steuerdomizil in Winterthur, wenn auch ihr Rechtsdomizil nach Art. 4 Abs. 1 VG betr. zivilr. V. d. N. u. A. Frauenfeld sein möge. Das am letztern Orte versteuerte Vermögen von 25,000 Fr. gehöre größtenteils der Rekurrentin, die schon vor ihrer Verheiratung 23,000 Fr. versteuert habe. Bei der Besteuerung in Frauenfeld handle es sich lediglich um einen Versuch, der Besteuerung in Winterthur, wo die Steuern höher seien, zu entgehen. Über diese Verfügung beschwerte sich die Rekurrentin

bei der Finanzdirektion des Kantons Zürich, die durch Entscheid vom 17. Oktober 1905 die Beschwerde abwies, wobei sie sich wesentlich auf die nämlichen Gründe, wie die Gemeindesteuerverkommission Winterthur, stützte, und auch noch darauf abstellte, daß die Rekurrentin in Winterthur Hausrat im Wert von zirka 17,000 Fr. besitze.

B. Gegen den Entscheid der Finanzdirektion hat Frau Fenner den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Entscheid, weil gegen das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung verstößend, aufzuheben; eventuell soll sich der Rekurs gegen eine Mitteilung des Finanzdepartements des Kantons Thurgau an die Rekurrentin richten, laut der der Kanton Thurgau an der Besteuerung des gesamten gemeinschaftlichen Vermögens der Eheleute Fenner in Frauenfeld festhält. Die Begründung stellt im wesentlichen darauf ab, daß die Rekurrentin nach Art. 4 Abs. 1 BG betr. zivilr. B. d. N. u. A. ihr rechtliches Domizil trotz der faktischen Ehetrennung in Frauenfeld habe und daß die eheliche Gütergemeinschaft der Eheleute Fenner nach wie vor zu Recht bestehe. Es wird bemerkt, daß die faktische Ehetrennung keineswegs als dauernde gedacht und daß nicht ausgeschlossen sei, daß die eheliche Gemeinschaft früher oder später wieder aufgenommen werde.

C. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und ausgeführt, daß nach der ganzen Sachlage ein Steuerdomizil der Rekurrentin in Winterthur in Bezug auf ihr Frauengut anzunehmen sei.

D. Das ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladene Finanzdepartement des Kantons Thurgau hat erklärt, daß der Kanton Thurgau an der Steuerpflicht der Eheleute Fenner in Bezug auf das gesamte Gemeinschaftsvermögen festhalte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Eheleute Fenner stehen unbestrittenermaßen unter der nach thurgauischem Rechte (BG § 67 ff.) geltenden Gütergemeinschaft. Das von der Rekurrentin in die Ehe gebrachte Gut ist daher zum ehelichen Gemeingut geworden, an welchem dem Ehemann der Gebrauch und Genuß und die unbedingte Dispositionsbefugnis zustehen. Diese Gütergemeinschaft besteht rechtlich auch heute noch; denn es wird nicht behauptet, daß die Eheleute

Fenner Gütertrennung vereinbart hätten oder daß die Rechte des Ehemannes in Bezug auf das von der Rekurrentin eingebrachte Vermögen sonstwie dahingefallen seien, weil etwa der Ehemann der Pflicht, für den Unterhalt der Rekurrentin zu sorgen (l. c. § 72), nicht nachgekommen wäre. Indem die Gemeinde Winterthur das Vermögen der Rekurrentin — und zwar offenbar das Kapitalvermögen und nicht etwa das dortige, auf den Namen des August Schmid als Eigentümer versicherte und nach der Behauptung der Rekurrentin diesem gehörige Mobilien — zur Steuer heranzieht, besteuert sie Vermögenswerte, die prinzipiell Bestandteil des ehelichen Gemeingutes sind, welches der Ehemann Fenner bereits an seinem Wohnorte Frauenfeld versteuert. Nun ist aber ohne weiteres klar, daß, wenn (in interkantonalen Verhältnissen) der Ehemann nach dem ehelichen Güterrecht am (ursprünglichen) Frauenvermögen, als Bestandteil des ehelichen Gemeingutes, die Verwaltung und Nutznießung hat, das Vermögen — abgesehen natürlich von Immobilien — auch vom Ehemann an seinem Wohnort zu versteuern ist. In der bundesgerichtlichen Praxis betreffend Doppelbesteuerung steht ja fest, daß bewegliches Nutzungsgut am Orte des Nutznießers und nicht des Eigentümers der Steuer unterliegt (s. z. B. US 30 II S. 285); umso mehr muß das in der Dispositions- und Nutzungsbefugnis des Ehemannes stehende eheliche Gemeingut, auch soweit es aus ursprünglichem Frauenvermögen besteht, am Orte des Ehemannes versteuert werden. Daß die Ehefrau vom Mann faktisch getrennt lebt und sich in einem andern Kanton aufhält, vermag, sowenig es an der Ordnung der Güterrechtsverhältnisse grundsätzlich etwas ändert, eine Verschiebung der Steuerhoheiten zu bewirken, und auch dem bloßen Umstand, daß der Ehemann vielleicht zeitweilig zu Gunsten der von ihm faktisch getrennt lebenden Frau die ihm in Bezug auf das (ursprüngliche) Frauenvermögen gesetzlich zustehenden Befugnisse nicht ausübt, was übrigens hier keineswegs dargetan ist, könnte für die Frage der Steuerhoheit kein Gewicht beigelegt werden, sofern, wie vorliegend, feststeht, daß der Ehemann das Recht auf Verwaltung und Nutzung des fraglichen Vermögens hat, von welchem Rechte er natürlich jederzeit Gebrauch machen kann.

2. Nach diesen Ausführungen muß die Beschwerde über die Verfügung der zürcherischen Finanzdirektion gutgeheißen und der angefochtene Erlaß als gegen das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung verstößend aufgehoben werden. Hierbei soll die Frage unberührt bleiben, ob im übrigen unter Umständen nicht dadurch, daß eine Ehefrau vom Ehemann faktisch getrennt in einem andern Kanton wohnt, ein Steuerdomizil der Ehefrau am betreffenden Orte begründet werden kann, sei es hinsichtlich eines Sondergutes oder des Vermögens überhaupt bei anderweitiger Ordnung des Güterrechts (z. B. Gütertrennung), sei es hinsichtlich des Erwerbs der Ehefrau an jenem Orte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde gegen die Verfügung der zürcherischen Finanzdirektion vom 17. Oktober 1905 wird gutgeheißen und die genannte Verfügung aufgehoben.

8. Urteil vom 8. Februar 1906 in Sachen Taverna gegen Zürich u. Graubünden.

Anerkennung der Steuerhoheit eines Kantons durch freiwillige und vorbehaltlose Zahlung der Steuer. — Steuerdomizil für einen Bevormundeten (hinsichtlich der Besteuerung des beweglichen Vermögens): es befindet sich am Orte der tatsächlichen Ausübung der Vormundschaft. — BG betr. zivilr. V. d. N. u. A., Art. 17; 4, Abs. 2; 9; zürch. PGB §§ 733 ff. (rechtliche Stellung der Mutter des Minderjährigen nach dem Tode des Vaters).

A. Dem am 17. April 1886 gebornen Rekurrenten, Martin Taverna von Davos, war nach dem Tode seines Vaters von der Vormundschaftsbehörde Davos als Vormund G. Balär in Davos bestellt worden. Im Oktober 1902 zog der Rekurrent mit seiner Mutter, Witwe Stein, nach Winterthur. Im Jahre 1903 waren Mutter und Sohn sechs Monate von Winterthur abwesend, indem sie sich, wie es scheint, auf Reisen befanden; seit dem Oktober 1903 wohnen sie ununterbrochen in Winterthur, woselbst

der Rekurrent das Technikum besucht. Am 31. Oktober 1903 wurde dem Vormund von der Steuerkommission Winterthur eine Steuertaxationsanzeige für den Rekurrenten, der ein bewegliches Vermögen von 60,000 Fr. besitzt, zugestellt. Nachdem der Vormund die Steuerpflicht des Rekurrenten im Kanton Zürich bestritten hatte, weil der Kanton Graubünden die Besteuerung des Vermögens für sich beanspruche, verfügte die Finanzdirektion des Kantons Zürich unterm 12. April 1904, daß der Rekurrent für sein bewegliches Vermögen „pro 1903 und die Folgezeit“ in Winterthur staats- und gemeindesteuerpflichtig sei. Gegen diese Verfügung stand dem Vormund, wie im Dispositiv ausdrücklich erwähnt ist, binnen 14 Tagen von der Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat offen, von welchem Rechtsmittel jedoch kein Gebrauch gemacht wurde. In der Begründung führt die Finanzdirektion aus, daß der offenbar mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde Davos vorgenommene Domizilwechsel den Übergang der vormundschaftlichen Verwaltung an die Behörden von Winterthur und damit ein Steuerdomizil des Rekurrenten am letzteren Orte begründet habe, und daß der Kanton Graubünden nicht gestützt auf die bloße tatsächliche Ausübung der Vormundschaft Steueransprüche geltend machen könne. Im Juni 1904 verlangte die Waisenkommission Winterthur von der Vormundschaftsbehörde Davos die Übertragung der Vormundschaft über den Rekurrenten. Die letztere Behörde wies das Gesuch ab, der Kleine Rat des Kantons Graubünden entschied dagegen unterm 25. April 1905 (mitgeteilt am 4. Mai 1905) auf Begehren des Regierungsrates von Zürich, daß die Vormundschaftsbehörde Davos pflichtig sei, die Vormundschaft über den Rekurrenten an die Waisenkommission Winterthur zu übertragen. Hierbei nahm der Kleine Rat an, daß der Rekurrent, der mit seiner Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt und im Einverständnis der Vormundschaftsbehörde nach Winterthur gezogen sei und dort eine Niederlassungsbewilligung erhalten habe, seinen ordentlichen Wohnsitz in Winterthur habe, weshalb die dortigen Behörden zur Führung der Vormundschaft zuständig seien. Am 4. September 1905 wurde dem Steuerbureau Winterthur für den Rekurrenten die Staats- und Gemeindesteuer pro 1903 und 1904 und die Gemeindesteuer